

## Auszug aus der Niederschrift der 27. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 20.03.2013

8.5	Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim	V/2013/01786
-----	---	--------------

### Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meckenheim am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zahl der Vertreter

- (1) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Meckenheim 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.
- (2) Abweichend hiervon wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz festgelegt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Meckenheim um **6** Vertreter verringert wird und mithin **32** Vertreter beträgt, davon die Hälfte in Wahlbezirken.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 dieser Satzung findet erstmals auf die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.

**Beschluss: Mehrheitlich  
Ja-Stimmen 17 Nein-Stimmen 21**

Der Antrag wird somit mehrheitlich abgelehnt.

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde geheime Abstimmung beantragt.

Meckenheim, den 11.04.2013

Sabine Gummersbach  
Schriftführer/in